

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: Tarifverträge für die Bundesanstalt für Arbeits-
vermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV):
TV Nr. 13/60 vom 18. November 1960 § 2;
Manteltarifvertrag (MTA) vom 21. April 1961 § 23;
PersVG § 62, § 71 Abs. 1 Buchst. a

Leitsätze:

1. Ob eine Tätigkeit von einem Angestellten nur vorübergehend auszuüben ist, bestimmt sich nicht danach, wie lange der Angestellte die Tätigkeit tatsächlich ausübt, sondern nach dem bei ihrer Übertragung zum Ausdruck gekommenen Willen des Arbeitgebers. Die nur vorübergehende Übertragung kann sich auch ohne ausdrückliche Erklärung aus den dem Angestellten erkennbaren Umständen ergeben.
2. Die nicht nur vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit, die im Tarif nach einer höheren als der dem Angestellten bisher zustehenden Vergütungsgruppe bewertet ist, unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats.

Aktenzeichen: 4 AZR 107/66

Urteil des BAG vom 22. März 1967 LAG Niedersachsen



Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. März 1967

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sohler und Strempel für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 13. Oktober 1965 - 4 Sa 176/65 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist beim Arbeitsamt in H als Verwaltungsangestellte tätig und erhält die Bezüge nach VergGr. VII des Manteltarifvertrags für die Angestellten der Beklagten vom 21. April 1961 (MTA). In der Zeit vom 1. Oktober 1960 bis 30. November 1962 übte sie die Tätigkeit einer Bearbeiterin für zusammengefaßte Aufgaben in der Vermittlung aus. Sie übernahm damit die Aufgaben der Bearbeiterin K ; dieser war die Tätigkeit des Sachbearbeiters B übertragen worden, der seit Jahren als Mitglied der Personalvertretung von seiner Arbeit freigestellt war.

Die Klägerin erhielt für ihre Tätigkeit als Bearbeiterin als persönliche Zulage die Gehaltsdifferenz zwischen den Vergütungsgruppen VII und VI AVO TV Nr. 11/60 bzw. MTA. Hierzu teilte ihr der Direktor des Arbeitsamts mit Schreiben vom 25. Mai 1961 mit, daß sie aufgrund ihrer vorübergehenden Tätigkeit als Bearbeiterin für zusammengefaßte Aufgaben in der Vermittlung mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 für jeden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage erhalte. Mit Schreiben vom 29. November 1962 widerrief der Direktor des Arbeitsamts den Auftrag zur Vertretung der Bearbeiterin für zusammengefaßte Aufgaben.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie habe Anspruch auf Höhergruppierung in die der Tätigkeit einer Bearbeiterin entsprechende VergGr. VI MTA; diese Tätigkeit sei ihr nämlich weder ausdrücklich nur vorübergehend übertragen worden noch sei aus den Umständen erkennbar gewesen, daß sie die Angestellte K nur vertreten solle. Mit der Klage hat die Klägerin beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, sie ab 1. Dezember 1962 in die VergGr. VI MTA einzugruppieren.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat vorgetragen, die Aufgaben einer Bearbeiterin seien der Klägerin nur vorübergehend übertragen worden. Die Verschiebung der Aufgabenbereiche zwischen den Angestellten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

B und K und der Klägerin habe, wie allen Beteiligten bekannt gewesen sei, ihren Grund allein darin gehabt, daß B als Mitglied der Personalvertretung von der Arbeit freigestellt gewesen sei. Es sei den Beteiligten klar gewesen, daß dieser Zustand nur so lange habe dauern sollen, bis B aus dem Personalrat ausscheide oder die Beklagte eine andere Regelung treffe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin das Ziel der Klage weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Nach § 2 Ziffer 1 des am 1. Oktober 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrages Nr. 13/60 für die Angestellten der Beklagten hat ein Angestellter Anspruch auf Einreihung in die höhere Vergütungsgruppe, wenn sich seine überwiegend und nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit derart ändert, daß sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, und wenn die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang überwiegend und nicht nur vorübergehend ausgeübt worden ist. Nach Ziffer 2a) ist der Angestellte unverzüglich höherzugruppieren, wenn ihm durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers für die Dauer eine Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Vergütungsgruppe entspricht. Dieselbe Regelung gilt seit dem 1. April 1961 gemäß § 23 Abs. 1 bzw. 2a) MTA. Jede dieser beiden für einen Anspruch auf Einreihung in die höhere Vergütungsgruppe in Betracht kommenden Bestimmungen setzt also voraus, daß der Angestellte die höherwertige Tätigkeit nicht nur vorübergehend auszuüben hatte. Das trifft nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auf die der Klägerin zugewiesene Tätigkeit einer Bearbeiterin nicht zu.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Ob die Klägerin diese Tätigkeit nur vorübergehend auszuüben hatte, ergibt sich, wie das Landesarbeitsgericht nicht verkennt, nicht aus einer rückschauenden Betrachtung, insbesondere nicht daraus, wie lange die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt worden ist. Es kommt vielmehr darauf an, welchen Willen der Arbeitgeber bei der Übertragung der Tätigkeit zum Ausdruck gebracht hat. Dasselbe gilt von einer Umwandlung einer zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeit in eine dauernde.

Daß die Beklagte bei der Zuweisung der höherwertigen Tätigkeit keine ausdrückliche Erklärung darüber abgegeben hat, ob diese Tätigkeit der Klägerin auf Dauer oder nur vorübergehend übertragen werde, steht als unstreitig fest. Daraus allein kann aber noch nicht, wie die Revision meint, der Schluß gezogen werden, daß eine nur vorübergehende Übertragung nicht vorliege. Denn ob eine Tätigkeit auf Dauer oder nur vorübergehend zugewiesen wird, kann sich auch ohne ausdrückliche Erklärung aus den dem Angestellten erkennbaren näheren Umständen ergeben.

Hierzu stellt das angefochtene Urteil fest, der Angestellte B habe seine Tätigkeit als Sachbearbeiter nicht ausüben können, weil er als Mitglied der Personalvertretung an der Dienstleistung verhindert gewesen sei; deshalb sei der Bearbeiterin K die Tätigkeit des Sachbearbeiters B und der Klägerin, bisher Hilfsbearbeiterin, die Tätigkeit der Bearbeiterin K übertragen worden; diese Zusammenhänge seien der Klägerin auch bekannt gewesen. Die Revision hat diese tatsächliche Feststellung nicht mit einer Verfahrensrüge angegriffen; die Klägerin hatte diesen Sachverhalt auch selbst vorgetragen. Vielmehr wendet sich die Revision gegen die vom Landesarbeitsgericht als Schlußfolgerung aus diesem Tatbestand getroffene weitere Feststellung, der Klägerin sei die Tätigkeit der Bearbeiterin K nur vorübergehend übertragen worden und dies sei für die Klägerin nach der Lebenserfahrung erkennbar gewesen und von ihr auch tatsächlich erkannt worden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Indessen verstößt es weder gegen Denkgesetze noch gegen Auslegungsgrundsätze oder Erfahrungssätze, wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, aus den gegebenen Umständen habe sich mit hinreichender Deutlichkeit ergeben, daß der Klägerin die Aufgaben der Bearbeiterin nicht auf Dauer, sondern nur vorübergehend zugewiesen worden seien. Ist ein Angestellter wie hier der Sachbearbeiter B an der Dienstleistung verhindert, weil er als Mitglied der Personalvertretung freizustellen ist, so muß eine solche Verhinderung gerade aus der Sicht auf die Zukunft, für die wegen des Ausfalls seiner Arbeitskraft eine Regelung zu treffen ist, als vorübergehend erscheinen. Denn auch wenn der Angestellte schon lange Mitglied der Personalvertretung ist, muß wegen der Ungewißheit über das nächste Wahlergebnis immer damit gerechnet werden, daß er nach dem Ablauf der Wahlperiode auf seinen Arbeitsplatz zurückkehrt. Der Arbeitgeber kann daher seinen Dienstposten nicht endgültig anderweit besetzen. Setzt er einen anderen auf diesen Dienstposten, so machen es schon die Umstände objektiv erkennbar, daß es sich in aller Regel um den Auftrag zu einer Vertretung des Personalratsmitglieds für die Dauer seiner Verhinderung handelt, wobei es dem Arbeitgeber freisteht, den Auftrag schon früher zu widerrufen und die Vertretung anders zu regeln. Dasselbe gilt für die Vertretung desjenigen, der die Aufgaben des an der Dienstleistung verhinderten Personalratsmitglieds übernimmt.

Der Klägerin waren die tatsächlichen Zusammenhänge bekannt. Ob sie daraus die richtigen Schlüsse gezogen, also, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, gewußt hat, daß sie die Aufgaben der Bearbeiterin von der Beklagten nicht auf Dauer, sondern nur vorübergehend wahrnehmen sollte, ist nicht entscheidend. Denn es kommt allein darauf an, wie der der Klägerin erteilte Auftrag nach den ihr bekannten Umständen auszulegen war und von ihr nach Treu und Glauben verstanden werden mußte (§ 133 BGB).

Hiernach kommt es auf das Vorbringen der Revision, die Beteiligten hätten mit einer Rückkehr des Angestellten



- 6 -

B auf seinen Arbeitsplatz nicht gerechnet und die Klägerin würde hierfür auf entsprechenden Hinweis nach § 139 ZPO Beweis angetreten haben, nicht an. Unbegründet sind auch die Angriffe der Revision, das Landesarbeitsgericht habe aus dem Schreiben der Beklagten vom 25. Mai 1961 unzutreffende Schlüsse gezogen. In diesem Schreiben hat die Beklagte der Klägerin mitgeteilt, daß sie aufgrund ihrer vorübergehenden Tätigkeit als Bearbeiterin mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 eine persönliche Zulage erhalte. Das Landesarbeitsgericht hat nicht angenommen, daß dadurch eine zunächst auf Dauer vorgenommene Zuweisung der höherwertigen Tätigkeit rückwirkend in eine vorübergehende habe umgewandelt werden können. Es hat nur darin, daß die Klägerin dem Schreiben nicht widersprochen hat, eine zusätzliche Bestätigung dafür erblickt, daß die Klägerin den ihr erteilten Auftrag auch selbst als Zuweisung einer nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit aufgefaßt habe. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Ergebnis der Entscheidung hängt davon aber auch nicht ab.

Schließlich kann die Klägerin für ihren Anspruch nichts daraus herleiten, daß die Angestellte K, die die Aufgaben des Sachbearbeiters B wahrnahm, ein rechtskräftig gewordenes Urteil des Arbeitsgerichts vom 8. August 1962 erstritten hat, in dem die Verpflichtung der Beklagten festgestellt wird, die Angestellte K mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in die VergGr. V b AVO einzugruppieren. Die Meinung der Revision, die Klägerin habe jedenfalls von diesem Zeitpunkt an ihre Beschäftigung als Bearbeiterin als nicht mehr nur vorübergehend betrachten dürfen, trifft schon deshalb nicht zu, weil die Beklagte ihr bereits im Schreiben vom 25. Mai 1961 ausdrücklich mitgeteilt hatte, daß sie die Tätigkeit als Bearbeiterin nur vorübergehend auszuüben habe und dafür eine Zulage erhalte.

Demnach hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen, daß die Klägerin aufgrund der ihr nur vorübergehend übertragenen höherwertigen Tätigkeit einen Anspruch auf Höhergruppierung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



